



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Verbände im Land Brandenburg  
ausschließlich per E-Mail

- gemäß Verteiler -

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Häberer  
Gesch-Z.: 42-6402/A0029/V073  
Telefon: +49 331 866-5421  
Fax: +49 331 866-5409  
Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)  
[lena.haeberer@msgiv.brandenburg.de](mailto:lena.haeberer@msgiv.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 7. Oktober 2022

## Verbändeanhörung- Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung (GBSchV)

### Anlagen:

Entwurf GBSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2023 treten das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) und das Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz) in Kraft.

Das MT-Berufe-Gesetz regelt in § 18 die Mindestanforderungen für die Schulen für der Medizinischen Technologie. § 18 Absatz 3 MT-Berufe-Gesetz ermächtigt die Länder, Näheres zu den Mindestanforderungen zu regeln. Analoge Regelungen finden sich im PTA-Gesetz in § 16 Absatz 3. Im Land Brandenburg ist die staatliche Anerkennung der Schulen für Gesundheitsberufe in der Gesundheitsberufeschulverordnung (GBSchV) geregelt.

Die Änderungen der oben genannten Berufsgesetze erfordern eine entsprechende Anpassung der GBSchV.

Des Weiteren waren weitere Überarbeitungen der GBSchV notwendig. Diese wurden im Rahmen der Verbändeanhörung der letzten Änderung in 2021 und durch die zuständige nachgeordnete Behörde, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mit der Bitte um Anpassung an das zuständige Fachreferat herangetragen.



**Seite 2**

Dem beigefügten Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der GBSchV übersende ich Ihnen mit der Bitte, mir Ihre Stellungnahme bis zum 7. November 2022 per E- Mail an: [Referat42@MSGIV.Brandenburg.de](mailto:Referat42@MSGIV.Brandenburg.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Zaske

Dieses Dokument wurde am 07.10.2022 durch Herrn Michael Zaske elektronisch schlussgezeichnet.
---

Verteiler:

Stand: 7. Oktober 2022

**Verbändebeteiligung  
zum Verordnungsentwurf der Zweiten Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung –  
GBSchV**

<b>Organisation</b>	<b>E- Mailadresse</b>
Die Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V (LKB) Zeppelinstr. 48 14471 Potsdam	<a href="mailto:sekretariat@LKB-online.de">sekretariat@LKB-online.de</a>
Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Kranken- und Pflegekassen im Land Brandenburg Geschäftsstelle: im Haus der AOK Nordost Behlerstr. 33a 14467 Potsdam	<a href="mailto:GST_gemeinsame_Einrichtungen@nordost.aok.de">GST_gemeinsame_Einrichtungen@nordost.aok.de</a> <a href="mailto:heinz-hermann.bode@nordost.aok.de">heinz-hermann.bode@nordost.aok.de</a>
Verband der Privaten Krankenversicherung Glinkastr. 40 10117 Berlin	<a href="mailto:kontakt@pkv.de">kontakt@pkv.de</a>
Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow	<a href="mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de">Poststelle@LDA.Brandenburg.de</a>
Landesrechnungshof Brandenburg Graf-von-Schwerin-Straße 1 14469 Potsdam	<a href="mailto:poststelle@lrh.brandenburg.de">poststelle@lrh.brandenburg.de</a>
Städte- und Gemeindebund Brandenburg Stephensonstr. 4 14482 Potsdam	<a href="mailto:mail@stgb-brandenburg.de">mail@stgb-brandenburg.de</a>
Landkreistag Brandenburg Jägerallee 25 14469 Potsdam	<a href="mailto:poststelle@landkreistag-brandenburg.de">poststelle@landkreistag-brandenburg.de</a>

<p>Brandenburgischer Verbund der Pflegeschulen Hermannswerder 7 14473 Potsdam</p>	<p><a href="mailto:info@pflegeschulbund.de">info@pflegeschulbund.de</a></p>
<p>Alle staatlich anerkannten Schulen der Gesundheitsfachberufe im Land Brandenburg</p>	<p>Über LAVG Schulverteiler</p>
<p><u>Nachrichtlich:</u>  DVTa- Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker in der Medizin Deutschland e.V. Landesvertretung Berlin, Brandenburg &amp; Mecklenburg-Vorpommern Spaldingstraße 110b 20097 Hamburg</p>	<p><a href="mailto:infobbm@dvta-berlin.de">infobbm@dvta-berlin.de</a></p>
<p><u>Nachrichtlich:</u>  Bundesverband Pharmazeutisch-technischer AssistentInnen e.V. (BVpta) Großherzog-Friedrich-Str.54 66121 Saarbrücken</p>	<p><a href="mailto:info@bvpta.de">info@bvpta.de</a></p>

## Verordnungsentwurf für eine

### Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

#### Vom ...

#### Auf Grund

- des § 22 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,
- des § 18 Absatz 3 des MT- Berufe- Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
- des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,
- des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist,
- des § 16 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nummer 13) geändert worden ist,

verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 1. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2021 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung“.

b) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 14 Bußgeldtatbestände

### § 15 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:
    - „8. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik und Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik,
    9. Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik und Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik,
    10. Medizinische Technologin für Radiologie und Medizinischer Technologie für Radiologie“.
  - b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
    - „11. Medizinische Technologin für Veterinärmedizin und Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin,“.
  - c) Die bisherigen Nummern 11 bis 17 werden die Nummern 12 bis 18.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 14“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „Nummer 14“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Als ausreichend gilt eine nach § 4 Absatz 1 bis 5 qualifizierte, hauptberufliche und vollzeitbeschäftigte Lehrkraft für Schulen nach
    1. § 1 Nummer 1 und 13 für je 15 bis 17 Ausbildungsplätze,
    2. § 1 Nummer 2, 3, 5, 7 und 17 für je zwölf bis 15 Ausbildungsplätze,
    3. § 1 Nummer 4 und 12 für je 15 Ausbildungsplätze,
    4. § 1 Nummer 6, 14 und 18 für je sechs bis acht Ausbildungsplätze,
    5. § 1 Nummer 8, 9, 10, 11 und 16 für je zehn bis zwölf Ausbildungsplätze,
    6. § 1 Nummer 15 je 17 Ausbildungsplätze.Dabei muss mindestens eine Lehrkraft mit mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent und eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft je Schule vorgehalten werden  
Die Schulleitung ist entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung nach § 5 Absatz 6 in die Zahl der Lehrkräfte einzubeziehen.“

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Nachweis über Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld“ durch die Wörter „Nachweis von einem Jahr Berufserfahrung im jeweiligen erlernten Grundberuf“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann, sofern drei Viertel aller Lehrkräfte der Schule, mindestens aber zwei, über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem jeweiligen Berufsgesetz verfügen, eine andere vergleichbar für den Einsatz fachlich geeignete Qualifikation nachgewiesen werden. Die Entscheidung der fachlichen Eignung der Qualifikation trifft die zuständige Behörde.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 12“ wird durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 13“ und das Wort „nur“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 14“ wird durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 15“ ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und es die Angabe „§ 1 Nummer 15“ wird durch die Angabe „§ 1 Nummer 16“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und es werden im Satz 3 die Wörter „Die Bestätigung ist zu befristen und mit geeigneten Auflagen“ durch die Wörter „Die Bestätigung kann befristet werden. Die Befristung ist mit geeigneten Auflagen“ ersetzt.

## 6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Die Schulleitung“ durch die Wörter „Die von der zuständigen Behörde bestätigte Schulleitung“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 können Schulen nach

1. § 1 Nummer 1 oder 13 auch von einer Ärztin und einem Arzt mit entsprechender Facharztqualifikation geleitet werden; für die Schulleitung einer Schule nach § 1 Nummer 1 und 13 ist § 4 Absatz 4 entsprechend anzuwenden,

2. § 1 Nummer 7 auch von einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,

3. § 1 Nummer 12 auch von einer Notärztin oder einem Notarzt,
4. § 1 Nummer 14 auch von einer Augenärztin oder einem Augenarzt,
5. § 1 Nummer 16 auch von einer Apothekerin oder einem Apotheker geleitet werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 bleiben unberührt.

(3) Für die Schulleitung einer Schule nach § 1 Nummer 4 oder 15 ist § 4 Absatz 5 anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Eine hauptberufliche Lehrkraft oder eine hauptberufliche Nachwuchslernkraft ist als stellvertretende Schulleitung zu benennen. Für die stellvertretende Schulleitung gelten der Absatz 1 Satz 1, die Absätze 2 bis 4 sowie Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

7. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

8. Im § 7 Absatz 5 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist,“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Für die Ausbildungen gemäß § 1 Nummer 1, 8 bis 11 und 13 können Lernformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem Umfang von maximal 10% berücksichtigt werden. Die Teilnahme an diesen Lernformaten ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Die Ausgestaltung dieser Lernformate wird im schuleigenen Curriculum verankert.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.



c) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Schule schließt, ein Insolvenzfall eintritt, die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen wird, hat der Träger der Schule die gesicherte Aufbewahrung der Akten und Speicherung von Dateien unter Einhaltung der in Absatz 10 Satz 3 benannten Fristen nachzuweisen.“

11. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 12“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 12“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1 und 13“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.

e) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2030 kann für die Ausbildungen gemäß § 1 Nummern 8 bis 11 die Praxisanleitung in einem Umfang von mindestens 10% der zu absolvierenden Stundenzahl in der praktischen Ausbildung erfolgen.“

13. Nach § 13 wird folgender § 14 mit der Bezeichnung „Bußgeldtatbestände“ eingefügt:

#### „§ 14

#### **Bußgeldtatbestände**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne staatliche Anerkennung eine Ausbildung in einem durch diese Verordnung geregelten Gesundheitsfachberuf durchführt oder

2. entgegen der Vorgaben dieser Verordnung falsche Angaben macht oder Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde wiederkehrend nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Das für Gesundheit zuständige Landesamt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

14. Der bisherige § 14 wird der § 15.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher